

+ ALLGEMEINE VERTRAGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERLEISTUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND ALLGEMEINE LEISTUNGEN ABSEITS DER BAULEISTUNGEN

(im Folgenden kurz „AVB Allgemein“ genannt)

von

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH

ecoplus Beteiligungen GmbH

ecoplus. Immobilien GmbH

sowie allen Tochterunternehmen

Fassung vom 01.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANWENDUNGSBEREICH	5
2. NORMEN UND BEGRIFFE	6
3. VERFAHREN VOR DEM VERTRAGSABSCHLUSS	7
3.1. Allgemeines	7
3.2. Bestimmungen für die Erstellung von Angeboten	7
3.2.1. Erstellung der Angebote	7
3.2.2. Interessenskonflikte	7
3.2.3. Datenschutz	7
3.2.4. Regieleistungen	7
4. VERTRAG	8
4.1. Vertragsbestandteile	8
4.1.1. Reihenfolge der Vertragsbestandteile	8
4.2. Fristen	8
4.3. Vertragspartner	8
4.3.1. Vertretung	8
4.3.2. Bietergemeinschaft (BIEGE) und Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	9
4.3.3. Subunternehmer (Nachunternehmer)	9
4.3.4. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner	9
4.4. Beistellung von Unterlagen	9
4.5. Verwendung von Unterlagen	10
5. LAUFZEIT DES VERTRAGES	10
6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG	10
6.1. Allgemeines	10
6.2. Form des Rücktritts	11
6.3. Folgen des Rücktritts vom Vertrag	11
7. LEISTUNG, DURCHFÜHRUNG	12
7.1. Beginn und Beendigung der Leistung	12
7.1.1. Beginn der Leistung, Zwischentermine	12
7.1.2. Beendigung der Leistung	12
7.1.3. Vorzeitiger Beginn der Leistung	12
7.1.4. Vorzeitige Beendigung der Leistung	12
7.2. Leistungserbringung	12

7.2.1.	Ausführung.....	12
7.2.2.	Nebenleistungen	13
7.3.	Besprechungen und Behördenverhandlungen.....	14
7.4.	Prüf- und Warnpflicht	14
7.5.	Vertretung der Interessen des AG	14
7.6.	Vertreter des Auftraggebers – Projektleitung – beauftragte Fachleute.....	15
7.7.	Zusammenwirken mit anderen Arbeitnehmern	15
7.8.	Überwachung.....	15
7.9.	Dokumentation.....	16
7.9.1.	Allgemeines	16
7.10.	Ausgewählte weitere Leistungspflichten	16
7.10.1.	Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Infrastrukturversorgung und -entsorgung	16
7.10.2.	Einbauten	16
7.10.3.	Geschäftsbezeichnung und Aufschriften	16
8.	VERGÜTUNG.....	16
8.1.	Festpreise und veränderliche Preise.....	16
8.2.	Garantierte Angebotssumme	17
8.3.	Regieleistungen	18
8.4.	Nachlass	18
9.	VERZUG.....	18
9.1.	Allgemeines	18
9.2.	Fixgeschäft.....	19
9.3.	Vertragsstrafe	19
9.3.1.	Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe	19
9.3.2.	Berechnung der Vertragsstrafe	19
9.3.3.	Teilverzug	19
10.	LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN	20
10.1.	Allgemeines	20
10.2.	Mitteilungspflichten	20
10.3.	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	20
10.3.1.	Voraussetzungen	20
10.3.2.	Ermittlung.....	21
10.3.3.	Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.	21
10.4.	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	21
10.5.	Nachtragsangebote	21

11. ABRECHNUNG	22
11.1. Abrechnungsgrundlagen	22
11.2. Abrechnung der Regieleistungen	22
11.2.1. Allgemeines	22
11.2.2. Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern	22
12. RECHNUNGSLEGUNG	23
12.1. Allgemeines	23
12.2. Teil- oder Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	23
12.3. Schlussrechnung	23
12.4. Mangelhafte Rechnungslegung	23
12.5. Verzug bei Schlussrechnungslegung	24
12.6. Prüfung von Rechnungen durch den Auftraggeber:	24
13. ZAHLUNG	24
13.1. Fälligkeiten	24
13.2. Annahme der Zahlung, Vorbehalt, Nachforderungen und Überzahlungen	24
14. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	24
14.1. Gefahrtragung	24
14.2. Schadensfeststellung	24
14.3. Haftung des AN	25
14.4. Haftung des AG	25
14.5. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	25
14.6. Höhere Gewalt	26
15. GEWÄHRLEISTUNG	26
15.1. Umfang	26
15.2. Einschränkung	26
15.3. Gewährleistungsfrist	26
15.4. Rechte aus der Gewährleistung	27
16. DATENSCHUTZ	27
16.1. Datenschutzerklärung	27
16.2. Verarbeitung personenbezogener Daten	28
17. ELEKTRONISCHE SIGNATUR	28
17.1. Elektronische Vergabe	28

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	28
18.1. Kommunikation	28
18.2. Vertragssprache.....	29
18.3. Streitigkeiten.....	29
18.3.1. Leistungsfortsetzung.....	29
18.4. Abtretung	29
18.5. Salvatorische Klausel	29
18.6. Rechtswahl und Gerichtsstand	29

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die folgenden allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen einerseits **der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH**, Niederösterreich-Ring 2, 3100 St. Pölten, FN 90237b, der **ecoplus. Immobilien GmbH**, IZ NÖ-Süd, Str.3, 2355 Wiener Neudorf, FN 258746i, der **ecoplus Beteiligungen GmbH**, Niederösterreich-Ring 2, 3100 St. Pölten, FN 216580a, sowie allen **Tochterunternehmen**, insbesondere Errichtungs- und Betriebsgesellschaften (im Folgenden jeweils „AG“) und andererseits deren Kunden und Geschäftspartner (im Folgenden „AN“) für alle Geschäfte, die auf welche Art auch immer – sei es unter Anwesenden oder auf sonstigem Wege – getätigt werden und wurden. Davon ausgenommen sind Geschäfte über Bauleistungen. Für Bauleistungen gelten die ecoplus AVB Bau, abrufbar unter www.ecoplus.at/avb.
- 1.2. Diese AVB gelten ausschließlich. Maßgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Mit Geschäftsabschluss ebenso wie mit Abgabe eines Angebotes erklärt sich der AN mit diesen AVB einverstanden und ist an sie gebunden. Die Anwendung abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des AN, welcher Art auch immer, ist – selbst bei Kenntnis – jedenfalls ausgeschlossen, außer sie wurden vom AG vorweg schriftlich anerkannt. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Vertragsbedingungen und der Leistung können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Das gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen auf Seiten des AG führen in keinem Fall zur Anerkennung von abweichenden Vertrags- oder Leistungsbestimmungen.
- 1.3. Diese AVB gelten auch für künftige Geschäftsabschlüsse, selbst wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. AN und somit Vertragspartner iSd AVB Allgemein sind **ausschließlich Unternehmer**. Die Abgrenzung zwischen Verbraucher und Unternehmen wird im Sinn des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vorgenommen, insbesondere sind natürliche oder juristische

Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, Unternehmer im Sinne dieser AVB. Der AN bestätigt, Unternehmer zu sein. Im Falle der Leistungserbringung durch die AG verstehen sich allfällige Angebote und Präsentationen der Tätigkeiten auf ihrem jeweiligen Webaufttritt als ausschließlich auf Österreich, sohin an Kunden, deren Unternehmenssitz in Österreich liegt, ausgerichtet.

2. NORMEN UND BEGRIFFE

Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ÖNORMEN sind in der Fassung der jeweils letzten Ausgabe anzuwenden, sofern nicht eine bestimmte Ausgabe (Datierung) genannt ist.

Es gelten die folgenden Begriffe:

- 2.1. **Leistungsabweichung:** Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.
Leistungsänderung: Leistungsabweichung, die vom AG angeordnet wird.
Störung der Leistungserbringung: Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des AN stammt, und die keine Leistungsänderung ist. Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Baugrundverhältnisse sowie Vorleistungen oder Ereignisse, wie Behinderungen, die der Sphäre des AG zugeordnet werden.
- 2.2. **Leistungsumfang:** Alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag, z.B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.
- 2.3. **Leistungsziel:** Der aus dem Vertrag ableitbare, vom AG angestrebte Erfolg der AN-Leistungen.
- 2.4. **Mehr- oder Minderkostenforderung (MMKF):** Forderung eines Vertragspartners auf terminliche und/oder preisliche Anpassung des Vertrags.
- 2.5. **Mengen- und Leistungsansatz:** Kalkulatorischer Ansatz für Materialbedarf, Lohn- und Gerätestunden sowie Fremdleistungen je Positionseinheit.
- 2.6. **Regieleistungen:** Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit. Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.
angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert zum Einheits- oder Pauschalpreis vergeben und vergütet werden.
selbständige Regieleistungen: Leistungen, die nicht im Rahmen eines Bauvertrages anfallen und gesondert zum Einheits- oder Pauschalpreis vergeben und vergütet werden.
- 2.7. **Sphäre:** Vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners.
- 2.8. **Subunternehmer:** vgl. Definition iSd BVerG 2018. Hilfsunternehmer und Lieferanten gelten jedoch jedenfalls als Erfüllungsgehilfen des AN (§ 1313a ABGB).
- 2.9. **Nebenleistungen:** Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Unberührt bleiben – nach Maßgabe von Punkt 4. – die Begriffsdefinitionen des BVergG 2018 und der ÖNORM A 2050.

3. VERFAHREN VOR DEM VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Allgemeines

Es gelten die Verfahrensbestimmungen iSd AVB bereits für die Vertragsanbahnung, soweit nicht gesonderte Angebotsbedingungen des AG vorliegen. Bei Ausschreibungen und bei der Erstellung von Angeboten sind die Bestimmungen des BVergG 2018 und subsidiär der ÖNORM A 2050 einzuhalten.

3.2. Bestimmungen für die Erstellung von Angeboten

3.2.1. Erstellung der Angebote

Der AN hat als Bieter die örtlichen Gegebenheiten vor Angebotsabgabe vor Ort zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen. Mehrkosten auf Grund von Unkenntnis der Örtlichkeiten werden jedenfalls nicht anerkannt.

Der AN ist verpflichtet, alle ihm zur Angebotsstellung und Auftragserfüllung übergebenen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit zu prüfen oder überprüfen zu lassen und dem AG erforderliche Änderungen und/oder Ergänzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.2.2. Interessenskonflikte

Der AN bestätigt mit der Angebotslegung – sofern nicht ausdrücklich widersprochen –, dass ihm keine Anhaltspunkte für direkte oder indirekte, finanzielle, wirtschaftliche oder sonstige persönliche Interessen von MitarbeiterInnen des AG, die an der Durchführung eines das jeweilige Angebot betreffende Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang dieses Verfahrens nehmen können, bekannt sind.

3.2.3. Datenschutz

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der AN weiters, dass er für die Angabe und Übermittlung sämtlicher im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten einen Rechtfertigungsgrund gemäß Art 6 oder (bei Daten besonderer Kategorie) Art 9 EU-Datenschutz-Grundverordnung zulässigerweise vorweisen kann und auch die sonstigen Regelungen der DS-GVO und des DSG einhält. Insbesondere bestätigt der AN, dass er allenfalls notwendige Einwilligungen (möglicherweise etwa bei beigelegten Lebensläufen) von den betroffenen Personen nach den Vorgaben der DS-GVO eingeholt hat.

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der AN zudem, die auf der Website des AG unter www.ecoplus.at/datenschutz abrufbare Erklärungen des AG zur Compliance zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenschutzerklärung ist ebenfalls unter diesem Link auf der Webseite abrufbar.

3.2.4. Regieleistungen

Für angehängte Regieleistungen sind eigene Abschnitte im Leistungsverzeichnis vorzusehen. Die Leistungen sind aufzuteilen.

4. VERTRAG

4.1. Vertragsbestandteile

4.1.1. Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis ergibt sich aus folgenden Vertragsbestandteilen in folgender Reihung, wobei im Fall von Widersprüchen zwischen ihnen jeweils jener Vertragsbestandteil Vorrang hat, der vor dem anderen gereiht ist.

1. der schriftliche Vertrag
2. die Dokumente, durch die oder auf deren Basis der Vertrag zu Stande gekommen ist einschließlich der dem Vergabeverfahren zugrunde liegenden Unterlagen (z.B. Angebot, Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und/oder Gegenschlussbrief, Terminvereinbarungen, die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis)
3. alle für die Leistungserbringung erforderlichen sonstigen Verträge;
4. alle behördlichen Bewilligungen, Aufträge, Auflagen und Bedingungen;
5. Pläne, Zeichnungen, Muster;
6. diese AVB Allgemein
7. besondere Bestimmungen für den Einzelfall;
8. im schriftlichen Vertrag vereinbarte oder in diesen AVB genannte ÖNORMEN
9. Im Übrigen gelten subsidiär alle nicht zwingenden Bestimmungen des BVergG 2018 sowie die Bestimmungen für unternehmensbezogene Geschäfte iSd UGB.

4.2. Fristen

- 4.2.1. Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen. Wird das Auslösen einer Frist an ein bestimmtes Ereignis geknüpft, wird jener Tag, in dem dieses Ereignis fällt, bei der Berechnung nicht mitgezählt. Das Ende einer solchen nach Tagen bemessenen Frist ist der Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.
- 4.2.2. Fristen, die in Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, beginnen um 00:00 Uhr des Tages, an dem die Frist zu laufen beginnt und enden am Tag der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres der Frist, der dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nach seiner Bezeichnung oder nach seiner Zahl entspricht. Fehlt ein entsprechender Tag bei einer nach Monaten bemessenen Frist (z.B. Fristbeginn 31.08., Fristdauer 3 Monate → der 31.11. existiert nicht), endet die Frist am letzten Tag des Monats, sohin am 30.11. Das exakte Ende ist (ebenso) 24:00 Uhr jenes Tages, an dem die Frist abläuft.
- 4.2.3. Fällt der letzte Tag einer Frist – unabhängig davon, ob nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt – auf den Karfreitag, einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist erst um 24:00 Uhr des folgenden Arbeitstages

4.3. Vertragspartner

4.3.1. Vertretung

Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht

bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

Ein Wechsel der Schlüsselarbeitskräfte und deren Stellvertreters bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Aus wichtigen Gründen kann der AG die Auswechslung von Schlüsselpersonal fordern.

4.3.2. Bietergemeinschaft (BIEGE) und Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Im Falle einer Bietergemeinschaft (BIEGE) oder einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die jeweiligen Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet. Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit dem/den verbleibenden ARGE-Partner(n) bestehen. Ein Rücktrittsrecht bleibt davon unbeschadet.

BIEGE haben mit der Angebotslegung und ARGE innerhalb von 7 Tagen nach Auftragserteilung dem AG das federführende Unternehmen und bei diesem einen uneingeschränkt Bevollmächtigten mit allen Kontaktdaten bekannt zu geben. Eine Änderung dieses Unternehmens oder der Person ist unverzüglich bekannt zu geben. Ist kein Bevollmächtigter bestellt oder ist dieser nicht erreichbar oder scheidet das genannte Unternehmen aus der BIEGE/ARGE aus, gelten Erklärungen des AG gegenüber einem Mitglied der BIEGE/ARGE als gegenüber der BIEGE/ARGE abgegeben.

4.3.3. Subunternehmer (Nachunternehmer)

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG mit Angebotsabgabe schriftlich zu benennen. Bei Subunternehmern, die in einem Vergabeverfahren vom Bieter zum Nachweis der Leistungsfähigkeit herangezogen werden, müssen mit dem Angebot auch die jeweiligen Eignungsnachweise vorgelegt werden.

Der AG kann Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die zum Vertragsrücktritt berechtigen würden sowie jene, die eine vereinbarungsgemäße und/oder fristgerechte und/oder störungsfreie Leistungserbringung in Frage stellen oder jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

Ein Wechsel eines derart benannten und genehmigten Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AG wird einem Wechsel dann zustimmen, wenn eine sachliche Notwendigkeit besteht und der Bieter die Eignung (Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Subunternehmers nachweist. Für den Einsatz von nicht genehmigten Subunternehmern ist die Vereinbarung einer Pauschale möglich.

4.3.4. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Leistungsort abziehen.

4.4. Beistellung von Unterlagen

4.4.1. Die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen usw), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN vor Beginn der Ausführung zu übergeben. Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. Übernimmt er diese, ohne schriftlich einen Einwand erhoben

zu haben, steht er hinsichtlich der Vollständigkeit und fachlichen Richtigkeit für diese wie für eigene Unterlagen ein.

- 4.4.2. Sind solche Unterlagen Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses oder des Angebotes, ist vom AN auf die Übereinstimmung dieser Unterlagen besonders zu achten.
- 4.4.3. Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, so sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.
- 4.4.4. Sind für seine Leistungserbringung Unterlagen erforderlich und hat der AN diese zu beschaffen, hat er erforderlichenfalls auch deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

4.5. Verwendung von Unterlagen

- 4.5.1. AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.
- 4.5.2. Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen usw. gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.
- 4.5.3. Die Erstellung eines Angebotes (und eines allfälligen Teilnahmeantrages) samt den erforderlichen Vorarbeiten sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Bedingungen geforderten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet. Der AG erwirbt das Eigentumsrecht an den Teilnahmeanträgen und Angeboten im Vergabeverfahren samt allen Beilagen und allen sonstigen von den Bietern übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden nicht zurückgestellt.

5. LAUFZEIT DES VERTRAGES

Die Laufzeit jedes Vertrages haben die Parteien in der abgeschlossenen Auftragserteilung vereinbart. Nach dem Ende der Laufzeit – unabhängig ob durch Zeitablauf, Rücktritt oder Kündigung – sind die Parteien im gleichen Ausmaß an die Bestimmungen der Schad- und Klagloshaltung, Haftungsbeschränkung, Höhere Gewalt, Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz, Gerichtsstand und anwendbares Recht gebunden.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

6.1. Allgemeines

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- + bei Untergang der bereits erbrachten Leistung; Der AN kann in diesem Fall nur dann den Rücktritt erklären, wenn der AG schriftlich auf seinen Erfüllungsanspruch verzichtet hat.
- + wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- + wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- + wenn der andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die

guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder bei solchen Absprachen Hilfestellung geleistet hat,

- + sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berechtigung zum Rücktritt aus den obigen Gründen erlischt 30 Tage ab Kenntnis des anderen Vertragspartners vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen.

Der AG ist zudem zum sofortigen Rücktritt weiters berechtigt, wenn

- + der AN seine Befugnis oder seine Geschäftsfähigkeit verliert oder sein Geschäft veräußert;
- + die vertragsgemäße Auftragserfüllung offensichtlich unmöglich wird, wie z.B. durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt etc.;
- + der AN wiederholt oder trotz Mahnung und Nachfristsetzung gegen unwesentliche Bestimmungen des Vertrages oder einmalig gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt;
- + der AN mit der Gesamtleistung oder Teilleistungen gemäß Bauzeitplan in Verzug ist und nach Mahnung die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist vollständig erbracht wird. Bei Fixgeschäften entfällt das Erfordernis der Mahnung;
- + der AG die Änderung einzelner Auftragsbestimmungen oder der Leistung fordert und der AN dieser Änderung nicht zustimmt;
- + der AN oder seine leitenden Angestellten (gemäß § 36 ArbVG), Dienstnehmer oder Gesellschafter/Partner sowie dessen/deren Personal mit bzw. an Unternehmen und/oder deren Dienstnehmer, die mit der Vorbereitung und/oder der Durchführung des Projektes befasst sind oder waren bzw. die im Zuge der vom AN zu erbringenden Leistungen mit letzterem in rechtsgeschäftlichen Kontakt treten, Vorteile im Sinne des § 10 UWG bzw. des 22. Abschnittes des StGB angeboten, versprochen oder gewährt haben.

6.2. Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich (ausschließlich mit per Einschreiben) zu erklären.

6.3. Folgen des Rücktritts vom Vertrag

6.3.1. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für die Geltendmachung der Aus- oder Absonderungsrechten des AG hinsichtlich Planunterlagen, beigestellter Geräte, Materialien und sonstiger Urkunden, notwendige und/oder sinnvoll sind. Insbesondere ist der AN verpflichtet, dem AG die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unverzüglich auszuhändigen.

6.3.2. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- + die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- + auf Verlangen des AG Geräte und andere am Leistungsort vorhandene Einrichtungen und angelieferte Materialien usw. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt am Leistungsort zu belassen oder auf Verlangen des AG den Leistungsort unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der

diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;

- 6.3.3. Die Anwendbarkeit des § 1168 Abs 1 erster Satz ABGB wird ausgeschlossen. Der AN hat jedenfalls nur Anspruch auf Vergütung jener Leistungen, die er auch tatsächlich und nachweislich erbracht hat. Im Fall, dass der AG noch vor der Erbringung der beauftragten Leistungen des AN anordnet, diese Leistungen (wenn auch nur einzelne davon) - aus welchem Grund auch immer - nicht zu erbringen, hat der AN hinsichtlich der abbestellten Leistungen keinen Vergütungsanspruch.

7. LEISTUNG, DURCHFÜHRUNG

7.1. Beginn und Beendigung der Leistung

7.1.1. Beginn der Leistung, Zwischentermine

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Vereinbarte Zwischentermine sind jedenfalls verbindlich. Der AG ist, aus Gründen, die nicht in seiner Sphäre liegen, berechtigt, vom AN jederzeit die Vorziehung bestimmter Leistungen zu verlangen oder auf einer Zurückstellung einzelner Arbeiten zu bestehen. Daraus entsteht dem AN kein gesonderter Entgeltanspruch.

7.1.2. Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

7.1.3. Vorzeitiger Beginn der Leistung

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wiederherzustellen.

7.1.4. Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Zur Fälligkeit von Zahlungen siehe unten.

7.2. Leistungserbringung

7.2.1. Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln und den Stand der Technik einzuhalten.

Der AN hat auch Leistungen ohne gesondertes Entgelt auszuführen, die nicht ausdrücklich in den Vertragsbestandteilen angeführt sind, soweit diese zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind, mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich sind. Kommt der AN einer vertraglichen Verpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, diese selbst zu erbringen oder durch einen befugten Gewerbsmann ausführen zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme

trägt der AN. Das Recht des AG zum Vertragsrücktritt und der Anspruch auf Vertragsstrafe bleiben hievon unberührt.

Erfüllungsort ist der im Hauptvertrag geregelte Leistungsort.

7.2.2. Nebenleistungen

Der AN hat auch Nebenleistungen zu erbringen. Mit den vereinbarten Preisen ist – sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür ausgewiesen sind – die Erbringung von Nebenleistungen iSd AVB Allgemein abgegolten. Dies betrifft – insbesondere, jedoch nicht ausschließlich folgende Nebenleistungen:

- + sämtliche zur Erwirkung und Erfüllung der für den jeweiligen Ausführungsort und Zeitpunkt erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen notwendigen Leistungen
- + Reisezeiten, Reisespesen/Diäten, Vor-/Nachbereitungen
- + Fahrt- und Transportkosten bis zum Leistungsort
- + sämtliche Lohnkosten wie Sondererstattungen, Fahrtgelder, Übernachtungskosten, etc.
- + Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen usw. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- + Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- + Prüfen von vorhandenen Waagrissen
- + sonstiges Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- + Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- + übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten und Materialien, z.B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- + Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;
- + sonstige im Falle einer technischen Ausführung bedingte Leistungen, z.B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- + Teilnahme – auch teilweise kurzfristig einberufen – an allen den AN betreffenden und terminlich bekannt gegebenen Baubesprechungen und behördlichen Verhandlungen durch informierte und entscheidungsbefugte Personen (z.B. Besprechungen mit dem Baukoordinator, gewerberechtliche, baubehördliche und sonstige öffentliche Verhandlungen);
- + Abschluss und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung des mit den vertragsgegenständlichen Arbeiten verbundenen Haftpflichtrisikos bis zur endgültigen Übernahme. Das versicherte Risiko hat auch eventuell entstehende Schäden an anderen Gewerken und/oder an Nachbarliegenschaften zu umfassen;
- + ordentliche Verwaltung und Verwahrung (insbesondere getrennte Lagerung und Kennzeichnung) von vom AG beigestelltem Material. Der AN haftet für Wertminderung, Diebstahl oder Verlust des von ihm übernommen Materials und hat den AG dafür schad- und klaglos zu halten;
- + Mängelbehebung sowie Anwesenheit bei Besprechungen zur Mängelbehebung auch nach Schlussfeststellung;

- + Erfüllung der nachstehenden Verpflichtungen des AN durch den AN.

7.3. Besprechungen und Behördenverhandlungen

- 7.3.1. Gemeinsame Besprechungstermine sind nach Erfordernis festzulegen. Neben allenfalls vorab fixierten regelmäßigen Besprechungsterminen kann der AG jederzeit aus wichtigem Grund gesonderte Besprechungstermine verlangen.
- 7.3.2. Behördliche Verhandlungstermine sind allen Projektbeteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Die Teilnahme an diesen Terminen und der damit verbundene administrative Aufwand sind mit dem Leistungsentgelt abgegolten.
- 7.3.3. Versäumt der AN oder ein von ihm beauftragter Fachmann oder Subunternehmer unentschuldigt einen Besprechungstermin, für den seine Anwesenheit vereinbart oder erforderlich war, kann der AG eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 200 zzgl. Umsatzsteuer für die nachträgliche Einholung von erforderlichen Stellungnahmen oder die Nachholung des Termins verlangen.
- 7.3.4. Von allen Besprechungsterminen wird vom AN in standardisierter Form ein vollständiges Protokoll verfasst und an den AG übermittelt. Nach Abstimmung mit dem AG werden diese Protokolle an alle Projektbeteiligten in elektronischer Form an die ausgewiesenen E-Mail-Adressen versandt. Erhebt ein Projektbeteiligter nicht binnen 5 Arbeitstagen einen schriftlichen Einwand gegen das Protokoll, ist dessen Inhalt für ihn verbindlich.
- 7.3.5. Nimmt der AN einen auch ihn betreffenden Baubesprechungstermin nicht wahr, so wird der Protokollinhalt nach den obigen Maßgaben dennoch verbindlich.

7.4. Prüf- und Warnpflicht

- 7.4.1. Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, erteilten Anweisungen oder beigestellten Vorleistungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Leistungserbringung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.4.2. Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.
- 7.4.3. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten nachweisbare schriftliche Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

7.5. Vertretung der Interessen des AG

- 7.5.1. Der AN ist zur umfassenden Wahrung der Rechte und Interessen des AG – z.B. in technischer, rechtlicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht – verpflichtet. Der AN hat den AG über alle für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu beraten, gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen zu erteilen, Handlungen/Maßnahmen u.Ä. zu

veranlassen und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch und wirtschaftlich einwandfreie Erbringung der Dienstleistung oder seine Lieferung einzusetzen.

- 7.5.2. Der AN wird die Interessen des AG wie seine eigenen wahrnehmen und wird alles tun und nichts unterlassen, was notwendig ist, um seine vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen.

7.6. Vertreter des Auftraggebers – Projektleitung – beauftragte Fachleute

7.6.1. Der AG behält sich bei Lieferungen im Rahmen von (Bau-)Projekten das Recht vor, allenfalls eine Projektleitung mit der Überwachung aller Arbeiten und der Überprüfung der Rechnungen des AN zu beauftragen.

7.6.2. In einem solchen Fall wird der AN Weisungen der Projektleitung unbedingt Folge leisten. Die Projektleitung ist jedoch nicht berechtigt, wesentliche Änderungen der Ausführungsart zuzulassen oder Arbeiten, die Mehrkosten verursachen, anzuordnen. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Geschäftsleitung des AG einzuholen. Der AN kann sich auf keine weitergehende oder anders lautende als die vorbeschriebene Vertretungsbefugnis berufen.

7.6.3. Mündliche und schriftliche Erklärungen an die Projektleitung gelten als mit Wirkung für den AG abgegeben. Soweit Schriftform erforderlich ist, gelten mündliche Erklärungen auch diesen gegenüber als nicht zugegangen.

7.6.4. Der AG behält sich zudem das Recht vor, jederzeit Dritte (Berater, Projektmanager, Ziviltechniker etc.) in die Planung und die Projektausführung einzubinden. Der AN nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit solchen vom AG namhaft gemachten Dritten bereit, wobei die jeweiligen Berater vom AG jedoch im Einvernehmen mit dem AN festzusetzen sind bzw. dem AN das Recht zusteht, solche vom AG vorgeschlagene Dritte in sachlich begründeten Fällen abzulehnen. Erfolgt die begründete Ablehnung nicht unverzüglich, gelten die vom AG eingesetzten Berater für die Dauer des Auftrags als akzeptiert. Insbesondere erklärt sich der AN bereit, alle notwendigen (auch zeitlichen) Abstimmungen mit dem AG und/oder solchen Dritten vornehmen zu wollen, um den optimalen Projektfortschritt zu gewährleisten.

7.7. Zusammenwirken mit anderen Arbeitnehmern

7.7.1. Sind am Leistungsort mehrere AN beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt kein Einvernehmen zwischen den AN zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen. An Nahtstellen, das sind jene Stellen, an denen die Arbeiten zweier oder mehrerer Unternehmen zusammenstoßen oder übergreifen, sind die AN unter Einbeziehung des AG verpflichtet, sämtliche koordinierenden Maßnahmen gemeinsam im Voraus festzulegen und zu kontrollieren.

7.7.2. Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

7.8. Überwachung

7.8.1. Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird. Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

7.8.2. Der AN hat die seine zur Leistungserbringung verwendeten Unterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse preisgegeben

werden. Dem AG dennoch bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

- 7.8.3. Der AG hat Bedenken gegen vorgelegte Unterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN binnen angemessener Frist schriftlich mitzuteilen.
- 7.8.4. Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer vereinbart, ist sie vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

7.9. Dokumentation

7.9.1. Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind vom AN nachweislich festzuhalten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

7.10. Ausgewählte weitere Leistungspflichten

7.10.1. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Infrastrukturversorgung und -entsorgung

Soweit der AN über die vom AG zur Verfügung gestellten Grundflächen und Infrastrukturanschlüssen hinaus noch weitere benötigt, hat er diese – sofern nicht im Einzelfall abweichend geregelt – selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grund- und Infrastrukturbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

7.10.2. Einbauten

Der AN hat die genaue Lage der vom AG bekannt gegebenen Einbauten und vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen in Bauwerken zu erheben, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten und Leitungen oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten. Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, es sei denn, er musste mit dem Vorhandensein von Einbauten nicht rechnen.

7.10.3. Geschäftsbezeichnung und Aufschriften

Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, am Leistungsort Tafeln ua Hinweise mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text oder Werbung anzubringen. Der AN hat, falls nach Abstimmung mit dem AG berechtigt, derartiges spätestens mit Ende der Tätigkeiten zu entfernen.

8. VERGÜTUNG

8.1. Festpreise und veränderliche Preise

Preise sind grundsätzlich Festpreise. Preise sind nur dann veränderliche Preise, wenn es ausdrücklich und zweifelsfrei schriftlich vereinbart wurde.

- 8.1.1. Ein Festpreis ist ein Preis, der unveränderlich bleibt, auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen).

- 8.1.2. Veränderliche Preise sind Preise, die gemäß folgender Regeln jährlich wertangepasst werden. Die Wertanpassung erfolgt nach dem Verbraucherpreisindex, bei Vereinbarung des Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau nach diesem, (bzw. dem von Amts wegen an seine Stelle tretenden Index) und zwar jeweils zu Beginn eines neuen Vertragsjahres. Das erste Vertragsjahr beginnt dem Monat des Vertragsabschlusses, die folgenden knüpfen entsprechend an. War z.B. der Vertragsabschluss an einem 15. Februar, gilt als Vertragsjahr der Zeitraum von Februar bis zum folgenden Jänner, und laufen die Folgejahre (wieder) von Februar bis Jänner. Eine Rückwirkung der Leistungspflichten im Monat des Vertragsabschlusses bedeutet das nicht.

Für die Wertanpassung werden die Indexzahlen des vorletzten Monats jeweils des vergangenen und des vorvergangenen Vertragsjahres verglichen. Entspricht ein Vertragsjahr etwa dem Kalenderjahr, erfolgt der Vergleich zwischen den Novemberwerten der beiden Vorjahre. Bei der erstmaligen Anpassung (im zweiten Vertragsjahr) erfolgt der Vergleich des zurückliegenden Novemberwertes mit der Indexzahl des ersten Monats des ersten Vertragsjahres (Monat des Vertragsabschlusses). Im Beispiel des dem Kalenderjahr entsprechenden Vertragsjahres erfolgt die Wertanpassung im zweiten Jahr durch Vergleich zwischen den Werten des Novembers und des Jänners des ersten Jahres.

Die Anpassung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Vertragsjahres mit Wirkung für das gesamte Vertragsjahr. Um sich auf die Anpassung berufen zu können, hat der AN den AG von Umstand und Ausmaß der Anpassung ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Unterlässt er solche Information, begibt sich der AN der Anpassung, bis er die Information nachholt; mit ihr wird das Recht nur für die nach der Information liegende Periode wieder hergestellt. Infolge der zeitversetzten Veröffentlichung von Indexzahlung kann die Berechnung der Anpassung erst nach Jahresbeginn erfolgen; es kann dann zu einer rückwirkenden (Nach-)Verrechnung kommen.

Alle veränderlichen Preise sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

- 8.1.3. Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen gemäß obiger Systematik (8.1.2.) abzurechnen, soweit und sobald die Vertragslaufzeit ein Jahr überschreitet. Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist als solche die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem vertraglichen Fertigstellungstermin anzusetzen.
- 8.1.4. Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer in der sich hieraus ergebenden Höhe durch den AN zu vergüten.
- 8.1.5. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle als fristauslösendes Ereignis das Datum des Angebotes.

8.2. Garantierte Angebotssumme

- 8.2.1. Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 oder des BVergG 2018 abgeschlossen wurde, gilt – wenn nicht anders vereinbart – für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart.
- 8.2.2. Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern.

Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten.

- 8.2.3. Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, z.B. unzutreffende bodenkundliche Angaben, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme. Eine allfällige Änderung der garantierten Angebotssumme erfolgt nach dem Abschnitt Leistungsänderungen. Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

8.3. Regieleistungen

- 8.3.1. Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind. Leistungen werden nur dann zu den vereinbarten Regiepreisen und/oder zu den gleichen Konditionen des Hauptauftrages vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie schriftlich angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG schriftlich zugestimmt wurde.

- 8.3.2. Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- + Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- + Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- + Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können, einvernehmlich festzulegen.

- 8.3.3. Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese über Anfordern des AG zu übergeben. Der Aufsichtsanteil bei Regiearbeiten darf maximal ein Fünfzehntel der insgesamt verrechneten Regiestunden netto betragen. Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

8.4. Nachlass

Der allfällig im Angebot des AN und/oder dem Vertrag/Auftrag gewährte Nachlass gilt sinngemäß für alle Nachtrags-, Zusatz- und Regieleistungen.

9. VERZUG

9.1. Allgemeines

- 9.1.1. Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.
- 9.1.2. Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z.B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der vereinbarten Zwischentermine und der Endtermin gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines

diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

- 9.1.3. Wird die Notwendigkeit einer Fristerstreckung für den AN erkennbar, so hat er den AG unverzüglich jedoch längstens binnen 3 Tagen davor nachweislich davon in Kenntnis zu setzen und zugleich geeignete Maßnahmen zur Geringhaltung des Leistungsverzuges anzubieten. Der AN hat über die Notwendigkeit und den Umfang der Verlängerung einer Leistungsfrist den Nachweis zu führen. Hat der AN die Fristerstreckung zu vertreten, so haftet er dem AG für jeden sich daraus ergebenden Schaden. In diesem Fall gebührt dem AN kein gesondertes Entgelt.

9.2. Fixgeschäft

- 9.2.1. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist – etwa auch „bei sonstigem Rücktritt“ – ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.
- 9.2.2. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten.
- 9.2.3. Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

9.3. Vertragsstrafe

9.3.1. Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Ist der AN mit den vereinbarten Zwischenterminen und/oder Endterminen in Verzug, ist der AG berechtigt, vom AN die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen oder wahlweise die Vertragsstrafe von seinen (Teil-) Zahlungen des Entgeltes in Abzug zu bringen. Die Vertragsstrafe vermindert demnach den Gesamtpreis (das Entgelt).

Die Vertragsstrafe fällt unabhängig von einem Verschulden und Schaden an, lediglich im Falle höherer Gewalt gebührt keine Vertragsstrafe. Über die Vertragsstrafe hinausgehende Forderungen, insb. Regress- und Schadenersatzansprüche, können seitens des AG geltend gemacht werden. Sämtliche dem AG durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Termine entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

9.3.2. Berechnung der Vertragsstrafe

Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Pönale 0,5% der Brutto-Auftragssumme pro Kalendertag. Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel ($1/7$) einer Woche oder als ein Dreißigstel ($1/30$) eines Monats. Soweit nicht anders im Vertrag vereinbart, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 10 % der Brutto-Auftragssumme begrenzt.

9.3.3. Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.

10. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN

10.1. Allgemeines

- 10.1.1. Sollte sich im Zuge der Erbringung der vertragsmäßigen Leistungen durch den AN die Notwendigkeit von Änderungen oder Spezifizierungen der vereinbarten/beauftragten Leistungen ergeben, so hat der AG das Recht, solche im Rahmen der gestellten Aufgaben unentgeltlich zu verlangen. Der AN hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die gewünschten Änderungen oder Spezifizierungen durchzuführen.
- 10.1.2. Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.
- 10.1.3. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

10.2. Mitteilungspflichten

- 10.2.1. Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden.
- 10.2.2. Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

10.3. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

10.3.1. Voraussetzungen

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung und Angaben, ob (und mit welchen Gründen) die Änderung aus Sicht des AN vorhersehbar war.

Der AG vergütet Mehrleistungen nur dann, wenn sie der Sphäre des AG entstammen und der AG vorweg schriftlich die Zustimmung zur Erbringung dieser Leistungen sowie die Kostenübernahme – nach vorheriger Bekanntgabe der Kosten durch den AN - ausdrücklich zugesagt hat, wobei diese Mehrleistungen auf Basis des Hauptvertrags anzubieten und abzurechnen sind. Der AN hat den AG unverzüglich und ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn letzterer Leistungen beauftragen oder abrufen sollte, die tatsächlich – oder auch nur nach Meinung des AN – vergütungspflichtige Mehrleistungen sind.

Mehrleistungen, die aufgrund von behördlichen Vorgaben (Baubescheid etc.) erforderlich werden, gelten nicht als vergütungspflichtige außervertragliche Leistungen. Streitigkeiten über (Teil-) Leistungen und/oder deren Vergütung berechtigen den AN nicht, die Leistungserbringung einzustellen.

10.3.2. Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

Unabhängig von einer Beauftragung zu Pauschalpreisen oder nach tatsächlichem Aufwand entsteht ein Anspruch auf Änderung der zugrundeliegenden Kalkulationsbasis der Einheitspreise laut Angebot für den AN als auch für den AG dann, wenn sich durch die Leistungsabweichung der Leistungsumfang einer Teilleistung und/oder der Gesamtleistung um mehr als 25 % nach oben oder unten verändert.

10.3.3. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

10.4. Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

10.4.1. Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

10.4.2. Für Leistungen, die der AN ohne Beauftragung erbracht hat und welche der AG nachträglich anerkannt hat, gebührt ein Entgelt im Umfang des Anerkenntnisses und auf Basis der ursprünglich beauftragten Preise und Konditionen des Hauptauftrages.

10.4.3. Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung. Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

10.4.4. Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

10.4.5. Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen. Der AG hat solche Leistungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen anzuerkennen und zu vergüten.

10.5. Nachtragsangebote

Wird nachträglich eine Leistungsabweichung vereinbart ist der AN verpflichtet, dem AG ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen und die Angebotsannahme des AG vor Leistungsbeginn einzuholen. Die Kalkulationsbasis für Nachtragsangebote sind ausnahmslos die ursprünglich beauftragten Preise und die Konditionen des Hauptauftrages.

11. ABRECHNUNG

11.1. Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- + bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- + bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- + bei Abrechnung nach Stundensätzen nach dem tatsächlichen Aufwand.

11.2. Abrechnung der Regieleistungen

11.2.1. Allgemeines

Regieleistungen nach der anerkannten Art abgerechnet, nämlich nach:

- + Arbeitsstunden für Lohnempfänger;
- + Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger;
- + Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- + Material, Hilfsmaterial sowie – bei verhältnismäßig größeren Mengen – auch Nebenmaterial;
- + Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- + Fremdleistungen;
- + sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN werden ebenfalls nach der anerkannten Art abgerechnet.

Regieleistungen sind nach Fertigstellung oder nach Vereinbarung der Vertragsparteien abzurechnen.

11.2.2. Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

12. RECHNUNGSLEGUNG

12.1. Allgemeines

- 12.1.1. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in elektronischer Form ausschließlich an die im jeweiligen Vertrag angeführte Rechnungs-E-Mail-Adresse zu übermitteln. Wird im Einzelfall eine Rechnungslegung in Papierform vereinbart so sind diese in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 12.1.2. Sofern der AG die Vorab-Übermittlung eines Rechnungsentwurfs wünscht und diesen anschließend bearbeitet und/oder freigibt, hat dies keine Auswirkung auf die spätere Rechnungsprüfung und ist insbesondere nicht mit einer Bestätigung der Rechnung (Kontrollvermerk) gleichzusetzen.
- 12.1.3. Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind separat im PDF-Format (oder einem gängigen vergleichbaren Format) oder in Papierform beizulegen.
- 12.1.4. In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen. Jede Rechnung hat die gemäß Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen, jedenfalls aber nachstehende Angaben zu enthalten: die exakte Bezeichnung (Firma) und Anschrift des AG, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende einmalig vergebene Rechnungsnummer, den Leistungszeitraum. Bei Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht zusätzlich: den anzuwendenden Steuersatz, den Steuerbetrag und die UID-Nummer des AG und des AN.
- 12.1.5. Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert auszuweisen.

12.2. Teil- oder Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

- 12.2.1. Der AN ist berechtigt, während der Leistungserbringung entsprechend einem mit dem AG vereinbarten Zahlungsplan und den erbrachten und vom AG bestätigten Leistungen, mittels Teilrechnungen Teilzahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.
- 12.2.2. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

12.3. Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist und die oben angeführten (gesetzlichen) Angaben zu enthalten hat, abzurechnen. Etwaige Teilrechnungen und -zahlungen sowie Sicherstellungen, Vertragsstrafe, Prämie, vereinbarte Einbehalte, Nachlässe und Skonti u.Ä. sind anzuführen. Schlussrechnungen sind, wenn nicht anders im Vertrag geregelt, spätestens zwei Monate nach erfolgter Leistungserbringung vorzulegen.

12.4. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen. Fehlen nur einzelne Unterlagen und ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist uneingeschränkt prüfbar, wird der AG den AN sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen auffordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen.

12.5. Verzug bei Schlussrechnungslegung

Unterlässt es der AN, fristgerecht eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen.

12.6. Prüfung von Rechnungen durch den Auftraggeber:

- 12.6.1. Teilrechnungen, welche nach Ansicht des AG einen nur geringen Prüfaufwand bedingen, werden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung geprüft, ansonsten innerhalb von 30 Tagen.
- 12.6.2. Schlussrechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung geprüft.
- 12.6.3. Für den Rechnungseingang ab 15.12. bis 06.01. beginnen die obigen Fristen erst mit dem 07.01. zu laufen.
- 12.6.4. Die vom AG vorgenommenen Korrekturen gelten seitens des Auftragnehmers als genehmigt, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen ab deren Erhalt schriftlichen Einwand erhebt. Den AG trifft für nach Fristablauf geforderte Beträge keine Verpflichtung zur Entgeltzahlung.

13. ZAHLUNG

13.1. Fälligkeiten

- 13.1.1. Jeder überprüfte Rechnungsbetrag wird so zur Überweisung gebracht, dass er innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, jeweils gerechnet ab Bestätigung der Rechnung durch den AG (Kontrollvermerk), dem Konto des AN wertmäßig gutgeschrieben ist.
- 13.1.2. Werden Rechnungen zurückgestellt oder der AN zur Verbesserung aufgefordert, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen oder verbesserten Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um die Zeit, die mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste, verlängert.
- 13.1.3. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, Gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart ist, Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

13.2. Annahme der Zahlung, Vorbehalt, Nachforderungen und Überzahlungen

- 13.2.1. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Leistung und damit keinen Verzicht auf der Auftraggeberin zustehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Leistung.
- 13.2.2. Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung samt oben vereinbarter Zinsen zulässig.

14. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14.1. Gefahrtragung

Im Falle von Lieferaufträgen trägt der AN zu einer erfolgten Lieferung der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl.

14.2. Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren. Er hat zudem alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die notwendig und/oder sinnvoll sind, um eine unverzügliche Abwicklung durch die Versicherung sicher zu stellen.

14.3. Haftung des AN

- 14.3.1. Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des ABGB und des UGB. Darüber hinaus wird der AN dem AG auch alle weiteren Schäden, wie insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Schäden aus Datenverlust ersetzen. Sollten aufgrund der fehler- oder mangelhaften vertragsgegenständlichen Leistung des AN Dritte Ansprüche gegen den AG stellen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten und alle durch den Haftungsfall bei der AG angefallenen Kosten tragen.
- 14.3.2. Die Nicht-Erfüllung der Warn-, Hinweis- bzw. Aufklärungspflicht des AN, insbesondere bei Verzögerungen oder Vorliegen von anderen wichtigen Gründen, die ein Nichteinhalten der geplanten Ausgabe in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht befürchten lassen, verpflichtet den AN zur vollen Haftungsübernahme.
- 14.3.3. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.
- 14.3.4. Allfällige Haftungsbeschränkungen des AN in seinen Angebotsunterlagen erfahren keine Geltung.

14.4. Haftung des AG

- 14.4.1. Die Haftung des AG gegenüber dem AN, egal aus welchem Rechtsgrund, ist im Falle leichter Fahrlässigkeit und einfach grober Fahrlässigkeit für den einzelnen Schadensfall mit insgesamt 1 Million EURO, liegt das Jahresentgelt des Auftrags darunter mit diesem begrenzt. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein- und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden. Für jeden einzelnen Schadensfall kommt, auch bei mehreren entschädigungspflichtigen Personen, nur eine einmalige Leistung (maximal im oben genannten Betrag) bezüglich aller Folgen eines Verstoßes in Frage.
- 14.4.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber anderen Personen als dem Vertragspartner begründet werden sollte, etwa, weil die Vertragsbeziehung mit dem Klienten Dritte in ihren Schutzbereich einbezieht; diese Beschränkung gilt insbesondere gegenüber Gesellschaften, an denen der Vertragspartner mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder die am Vertragspartner mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind oder mit diesem unter einheitlicher Leitung stehen oder sonst mit diesem verbunden sind.
- 14.4.3. Der AG haftet für den Schaden, der dem AN im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei Vorliegen und Nachweis von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

14.5. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

- 14.5.1. Sind mehrere AN im Projekt beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Schäden oder Mängel an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen, sofern die Urheber dieser Schäden oder Mängel nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5% mindestens jedoch mit 1.000 Euro der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.
- 14.5.2. Von den AN festgestellte Schäden oder Mängel sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Schäden oder Mängel sowie die von ihm selbst festgestellten Schäden oder Mängel

hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

- 14.5.3. Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Schäden oder Mängel weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

14.6. Höhere Gewalt

Die Parteien sind nicht haftbar oder verantwortlich für Schäden aus der die Nichterfüllung, Leistungsunfähigkeit oder eine Verzögerung aufgrund eines oder mehrerer sogenannter Fälle „höherer Gewalt“ wie Feuer, Erdbeben, Sturm, Naturkatastrophen, Streik, Arbeitsunruhen, zivile Unruhen, Pandemien, Regierungshandlungen, Verzögerung bei der Lieferung von Material oder Vorräten, Terroranschläge, Sabotageakte, usw. Die Parteien werden in einem solchen Fall von ihren Leistungspflichten befreit.

15. GEWÄHRLEISTUNG

15.1. Umfang

- 15.1.1. Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen, die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

- 15.1.2. Der AN gewährleistet die vollständige, termingerechte und mängelfreie sowie den Qualitätsanforderungen der AG entsprechende Leistungserbringung. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat der AN nach Aufforderung durch die AG unverzüglich und unentgeltlich zu verbessern. Ist der AN mit der Mangelbeseitigung in Verzug, kann die AG den Mangel zu Lasten des AN selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Darüber hinaus bleibt das Recht auf Wandlung oder Preisminderung unberührt.

- 15.1.3. Ergänzend zu den nachstehend getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15.2. Einschränkung

Ist ein Mangel auf vom AG

- + zur Verfügung gestellte Unterlagen,
- + erteilte Anweisungen,
- + beigestellte Materialien oder
- + beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG zurückzuführen,

ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn er seiner Prüf- und Warnpflicht nachgekommen ist, insbesondere die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat, und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat.

Die Gewährleistungspflicht des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG nicht eingeschränkt.

15.3. Gewährleistungsfrist

- 15.3.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen drei Jahre.

- 15.3.2. Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

- 15.3.3. Wird jedoch durch einen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.
- 15.3.4. Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.
- 15.4. Rechte aus der Gewährleistung
- 15.4.1. Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.
- 15.4.2. Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Ermessen des AG.
- 15.4.3. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihrem verfolgten Zweck zu berücksichtigen sind.
- 15.4.4. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich (unbehebbarer Mangel!) oder für den AG untunlich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.
- 15.4.5. Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist ein.
- 15.4.6. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

16. DATENSCHUTZ

16.1. Datenschutzerklärung

- 16.1.1. Den Informationspflichten gemäß nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften ist der AG unter anderem auch durch die jederzeit abrufbare Datenschutzerklärung auf seinem Webauftritt unter www.ecoplus.at/datenschutz nachgekommen.
- 16.1.2. Die vom Vertragspartner bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (Name des Ansprechpartners, Anschrift, sonstige Kontaktinformationen, Bankverbindung) werden vom AG zum Zwecke der Vertragsabwicklung gespeichert und elektronisch verarbeitet werden. Eine Weitergabe an andere Vertragspartner zur Abwicklung des gegenständlichen Vertrages, etwa zur Baustellenkoordination, sowie zur Zahlungsabwicklung und/oder Zustellung kann notwendig sein.

16.2. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 16.2.1. Der AG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung.
- 16.2.2. Insbesondere wird der AG die personenbezogenen Daten in Angeboten und sonstigen Mitteilungen des AN im von diesem vorgegebenen Umfang zur Abwicklung des Auftrages und Erfüllung (vor-)vertraglicher Pflichten verarbeiten.

17. ELEKTRONISCHE SIGNATUR

17.1. Elektronische Vergabe

- 17.1.1. Wird ein (Vergabe-)Verfahren zur Ermittlung des Vertragspartner – egal ob freiwillig oder verpflichtend – elektronisch geführt, müssen die Angebote mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, einem qualifizierten elektronischen Siegel oder einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 E-Government-Gesetz, versehen sein bzw. hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist.
- 17.1.2. Der AN als Bieter angehalten, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass er über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur verfügt. Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt. Ein Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist.
- 17.1.3. Das Angebot muss von jenen Personen signiert werden, welche den Bieter rechtswirksam vertreten können. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird das Angebot nicht von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen signiert, so ist eine von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen unterfertigte Vollmacht zur Unterfertigung des Angebots vorzulegen. Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot von einer bevollmächtigten Person signiert werden. In einem solchen Fall ist eine Vollmacht zur Signierung des Angebots vorzulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterfertigt ist.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1. Kommunikation

- 18.1.1. Jegliche Mitteilung oder andere Kommunikation an den AN, die gemäß diesen AVB Allgemein zulässig oder erforderlich ist, hat schriftlich, durch persönliche Zustellung oder per E-Mail unter Verwendung der vom AG dem AN genannten Anschrift zu erfolgen.
- 18.1.2. E-Mail-Korrespondenz erfüllt, sofern nicht anders geregelt, grundsätzlich die Schriftform. Für die Zustellbarkeit an, die vom AN genannte E-Mail-Adresse hat, der AN zu sorgen. E-Mails an diese Adresse gelten jedenfalls als zugegangen, auch wenn sie etwa im Spam-Ordner oder überfüllten Postfach landen.
- 18.1.3. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsadresse oder E-Mail-Adresse dem AG bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig

vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

- 18.1.4. Ebenso ist jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

18.2. Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen. Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

18.3. Streitigkeiten

18.3.1. Leistungsfortsetzung

Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Vertragsrücktritt bleiben unberührt.

18.4. Abtretung

Der AN darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder einem anderen Rechtsverhältnis mit AG nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG abtreten, untervergeben oder übertragen.

18.5. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind vorrangig durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen. Dasselbe gilt im Falle von Lücken oder nicht geregelten Angelegenheiten.

18.6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Auslegung, Deutung und Durchsetzung dieser Geschäftsbedingungen und aller Verträge, die zwischen dem AG und dem AN geschlossen werden, erfolgt in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und Regeln oder Prinzipien, die die Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Staats begründen könnten.

Für den Fall, dass ein Vertragsteil ein ordentliches Gericht anruft, gilt St. Pölten als ausschließlicher Gerichtsstand. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.